

VERORDNUNG (EU) Nr. 677/2010 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 2010

über die Zuteilung von Einfuhrlizenzen für die für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 748/2008 für gefrorenes Rindersaumfleisch eröffneten Zollkontingents eingereichten Anträge

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 748/2008 der Kommission vom 30. Juli 2008 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindersaumfleisch

des KN-Codes 0206 29 91 ⁽³⁾ ist ein Zollkontingent für die Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen eröffnet worden.

- (2) Die Mengen, auf die sich die für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen beziehen, sind höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen gewährt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Anträge auf Einfuhrlizenzen für das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.4020, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 748/2008 für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurden, wird der Zuteilungskoeffizient 53,747872 % angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 28.